

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV)
vom 16. Dezember 1998.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten ^{neu:} zukünftigem Unterhalt und wertvermehrenden Arbeiten ¹ im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der im Anhang aufgeführten Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0,5 – 1,5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. ^{neu:} Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für Unterhalt und wertvermehrnde Arbeiten der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht ² . ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht. ³
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 05.12.2007 hat dieses Reglement beschlossen.

Unterlangenegg, 05.12.2007

Im Namen der Einwohnergemeinde Unterlangenegg

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

sig.

sig.

Walter Stegmann

Hugo Gruber

¹ Revidierte Fassung gemäss GV-Beschluss vom 2.12.2020

² Revidierte Fassung gemäss GV-Beschluss vom 2.12.2020

³ Revidierte Fassung gemäss GV-Beschluss vom 2.12.2020

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November 2007 bis 4. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 1. und 8. November 2007 bekannt.

Unterlangenegg, 7. Dezember 2007

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Hugo Gruber

Teilrevision vom 2. Dezember 2020 des Spezialfinanzierungsreglements Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend der Art. 1 und 3 treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2020 nahm diese Teilrevision an.

Unterlangenegg, 19. Januar 2021

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Michael Graf

Hans Tschanz

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung vom 29. Oktober 2020 bis am 2. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29.10.2020 und Nr. 45 vom 5.11.2020 publiziert.

Rechtskraftbescheinigung

Während der 30-tägigen Auflage- und Einsprachefrist im Anschluss an die Gemeindeversammlung vom 2.12.2020 (10.12.2020 – 11.01.2021) sind keine Eingaben gemacht worden.

Bekanntmachung Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des teilrevidierten Reglements per 1.01.2021 wurde mit Publikation im amtlichen Anzeiger Nr. 4 vom 28.01.2021 bekannt gemacht.

Unterlangenegg, 19. Januar 2021

Der Gemeindeschreiber

Hans Tschanz

Anhang

Zum Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Liegenschaften des Finanzvermögens mit Spezialfinanzierung:

Liegenschaft Hänni 95 a & b	GVB-Wert per 01.01.2020	Fr. 2'135'000
Liegenschaft Kreuzweg 118 f & g	GVB-Wert per 01.01.2020	Fr. 2'368'600